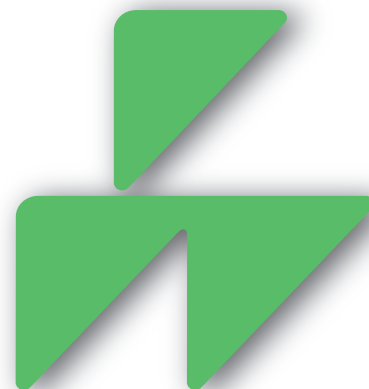


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

2/2017



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

69. Jahrgang

INHALT

Aktuelle Änderungen am Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zum 01.01.2017	
– von RA Dr. Martin Geipel, Berlin –	37
Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand ab 2017 – zugleich Erläuterungen zum BMF-Schreiben zur Anwendung des §2b UStG	
– von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	43

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht / Verfahrensrecht

- BGH: § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG umfasst die Befugnis der Regulierungsbehörde zur ersatzlosen Aufhebung einer vorangegangenen Entscheidung 53
– Anmerkung von RA Dieter Schütte und RA Michael Horstkotte, Rostock
sowie Prof. Dr. Wiegand-Hoffmeister, Wismar – 54
- OLG Düsseldorf: § 29 Abs. 2 EnWG erlaubt keine rückwirkende Aufhebung eines Erlösobergrenzenbescheides 56

Steuerrecht

Rechtsprechung

Einkommensteuer

- FG Düsseldorf: Einmalentschädigung wegen der Überspannung eines Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung steuerbar 60

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Abwassergebühren*: Heranziehung zu Teilbeträgen 62
- *Wasser-/Abwasserbeiträge*: Herstellungsbeitrag für einen Aufzugsturm und Windfang 62
- *Straßenausbaubeiträge*: Festlegung der räumlichen Ausdehnung einer Einrichtung durch rechtliche Gesichtspunkte 63

Arbeitsrecht

- Kündigung eines LKW-Fahrers wegen Drogenkonsums
Rechtmäßigkeit einer Kündigung auch schon bei der Realisierung eines
Gefährdungstatbestandes 64

Seminare

Terminkalender 2017
auf der Rückseite

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Im Focus > www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein. Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz für Wasser- und Fernwärmeversorger

Alle Unternehmer, die eine Webseite unterhalten oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden (§ 36 Abs. 1 VSBG) und die mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigen (§ 36 Abs. 3 VSBG), also u.a. wohl fast alle Wasser- und Fernwärmeversorger (für Strom und Gas siehe VersorgW 2016, 114, DokNr. 16003800), müssen ab dem 01.02.2017 die Informationspflichten nach § 36 Abs. 1 und 2 VSBG beachten. Danach ist der Verbraucher »leicht zugänglich, klar und verständlich« darüber zu informieren, inwieweit der Unternehmer bereit ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG). Die Information muss also auf jeden Fall erfolgen, insbesondere auch dann, wenn der Unternehmer nicht an einem Streitbeilegungsverfahren teilnehmen möchte, wozu er nicht verpflichtet ist. Dies ergibt sich aus der Formulierung »inwieweit« in § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG. Nimmt der Unternehmer an einem Streitbeilegungsverfahren teil, so muss er überdies die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle mit Anschrift und Webseite nennen und erklären, dass er am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 VSBG). Die Informationen müssen auf der Website des Unternehmers, so eine existiert, erscheinen (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VSBG) und zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so welche verwendet werden, gegeben werden (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VSBG). Eine weitere Informationspflicht besteht nach § 37 VSBG anlassbezogen, wenn eine Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag nicht bilateral beigelegt werden konnte. Dann muss der Unternehmer den Verbraucher in auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinweisen und zugleich angeben, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit ist. Ist der Unternehmer zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren bereit, so hat er diese Verbraucherschlichtungsstelle anzugeben (§ 37 Abs. 1 VSBG). Diese anlassbezogenen Informationen müssen in Textform erteilt werden (§ 37 Abs. 2 VSBG).

> [DokNr. 17001861](#)

Rückwirkend zum 01.01.2016: Verlustverrechnung neu geregelt

Durch das „Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften“ vom 20.12.2016 sollen künftig Kapitalgesellschaften in Deutschland leichter investieren können, insbesondere junge Unternehmen mit neuen Geschäftsideen sollen profitieren. Künftig können Kapitalgesellschaften nicht genutzte Verluste auch bei einem Wechsel des Anteilseigners steuerlich geltend machen und mit künftigen Gewinnen verrechnen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Geschäftsbetrieb erhalten bleibt und eine anderweitige Verlustnutzung ausgeschlossen ist. Die bisher geltende Verlustabzugsbeschränkung sollte verhindern, dass Unternehmen ihre Steuern minimieren, indem sie „fremde“ Verluste nutzen (sogenannter Mantelkauf). Bei einem Wechsel der Anteilseigner innerhalb von fünf Jahren gingen daher Verluste anteilig oder vollständig verloren.

Das Gesetz wurde am 23.12.2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, 2998) verkündet und tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

> [DokNr. 17001859](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2017:** Abonnement jährlich 283,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 21,18 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €, zzgl. Bearb.-Gebühr 5,90 € + 7% Umsatzsteuer = 0,41 € bei Rgs.-Versand per Post. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirt Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.